

Irrthums müsse die Anfechtung „unverzüglich“ erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erlangt habe. Hier brauche also der Dritte den Vertretenen nur von dem Anfechtungsgrund in Kenntniß zu setzen, um aus dem Schwebezustande herauszukommen. Bei den wegen Drohung oder Betrugs anfechtbaren Vollmachten betrage die Anfechtungsfrist allerdings ein Jahr. Derartige Fälle würden aber an sich selten sein, auch schieden diejenigen aus, in welchen die Vorschriften der §§. 120, 121 Platz greifen. Habe der Bevollmächtigte dem Dritten oder dieser dem Bevollmächtigten gegenüber ein einseitiges Rechtsgeschäft vorgenommen, so bleibe auch hier dem Dritten die Möglichkeit, sich, wenn er nachträglich von einem die Vollmacht betreffenden Anfechtungsgrunde Kenntniß erlange, an den Vollmachtgeber zu wenden und von ihm eine Erklärung zu verlangen.

27. (C. 337 bis 354.)

Stellung
d. Vorschr.
über
Schenkung,
Anerkenntniß,
Vergleich.

I. Vor dem Eintritt in die weitere sachliche Berathung des Entw. wurde zur Geschäftsordnung von einer Seite die Frage angeregt, wie der nachstehende Antrag zu behandeln sein werde:

dem die Rechtsgeschäfte betreffenden Abschnitte sollen am Schlusse zwei Titel beigelegt, in den ersten dieser Titel unter der Ueberschrift „Schenkung“ die noch näher zu prüfenden Vorschriften der §§. 437 bis 452 und in den zweiten Titel unter der Ueberschrift „Anerkenntniß. Vergleich.“ folgende Vorschriften aufgenommen werden:

§. . . . (§. 290 Abs. 3, §§. 683, 684.)

Wird das Bestehen eines der Verfügung der Parteien unterliegenden Rechtsverhältnisses, zu dessen Begründung deren Willenserklärung genügt, vertragsmäßig anerkannt, so ist das Anerkenntniß für die Parteien und deren Rechtsnachfolger maßgebend. Bei einem Schuldanerkenntniß bedarf es nicht der Angabe des Verpflichtungsgrundes, auf welchem die anerkannte Schuld beruht.

Der Anerkenntnißvertrag ist nur gültig, wenn das Anerkenntniß in schriftlicher Form erklärt ist. Schreibt das Gesetz für die Begründung des Rechtsverhältnisses, welches den Gegenstand des Anerkenntnisses bildet, eine Form vor, so ist diese Form auch für den Anerkenntnißvertrag erforderlich.

Diese Vorschriften finden auf das Anerkenntniß des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses entsprechende Anwendung.

§§.

(Die zu den §§. 666, 667 zu beschließenden Bestimmungen.)

Es ergab sich Einverständnis darüber, daß die Berathung des vorstehenden Antrags bis zum Abschlusse der sachlichen Erörterung des Allg. Theiles auszusparen sei, daß alsdann die auf das Anerkenntniß bezüglichen Bestimmungen ihrem Inhalte nach zu erörtern, dagegen die auf die Schenkung und den Vergleich bezüglichen Vorschriften nur hinsichtlich ihrer systematischen Stellung zu prüfen seien, während die inhaltliche Gestaltung der letzteren erst an der ihnen im Entw. angewiesenen Stelle zur Diskussion gestellt werden solle.

II. Man ging zur Berathung des §. 126 über. Nachstehende Anträge lagen vor:

1. an Stelle des §. 126 zu bestimmen:

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig. Ist jedoch das Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vorzunehmen und erklärt dieser sich damit einverstanden, daß der Vertreter ohne Vertretungsmacht handelt, so finden die zu den §§. 123, 124 beschlossenen Vorschriften entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständnis ein Rechtsgeschäft vorgenommen wird.

hierzu die unter 2 und 3 folgenden Unteranträge:

2. den zweiten Satz zu fassen:

Ist jedoch das Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vorzunehmen und ist den Umständen nach dessen Einverständnis anzunehmen, daß der Vertreter ohne Vertretungsmacht handelt, so finden die Vorschriften über Verträge entsprechende Anwendung.

3. den im Antrag 1 vorgeschlagenen Bestimmungen beizufügen:

Hat der Vertreter sich für ermächtigt ausgegeben und der Dritte die Vertretungsmacht nicht beanstandet, so kann, wenn die Genehmigung erfolgt ist, der Mangel der Vertretungsmacht nicht mehr gerügt werden.

Des Weiteren war beantragt:

4. den Satz 1 des §. 126 zu streichen.

5. den Satz 1 des §. 126 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft, welches nicht einem Anderen gegenüber vorzunehmen, ist die Wirksamkeit des von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht vorgenommenen Rechtsgeschäfts von der Genehmigung des Vertretenen abhängig. Ist das Rechtsgeschäft innerhalb einer Frist vorzunehmen, so muß die Genehmigung innerhalb der Frist erfolgen.

6. an Stelle des §. 126 zu bestimmen:

Bei Mahnungen, Kündigungen und ähnlichen einseitig verfügenden Willensmittheilungen ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig, es sei denn, daß die Mahnung oder Kündigung oder sonstige Verfügungshandlung zu einem vom Geschäftsführer selbst geschlossenen Rechtsgeschäft in Beziehung steht. Erklärt jedoch der Empfänger der Willensmittheilung sich damit einverstanden, daß der Vertreter ohne Vertretungsmacht handele, so finden die zu den §§. 123, 124 beschlossenen Vorschriften entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn solche einseitig verfügende Willensmittheilungen an einen Vertreter ohne Vertretungsmacht mit dessen Einverständnisse gerichtet werden.

7. an Stelle des §. 126 zu bestimmen:

Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft ist Vertretung ohne Vertretungsmacht unzulässig. Ist jedoch das Rechtsgeschäft einem

§. 126.
Einf. Rechts-
gesch. vorge-
n. Vertretern
ohne Vertre-
tungsmacht.

Anderen gegenüber vorzunehmen, so finden die für Verträge geltenden Vorschriften der §§. 123 bis 125 entsprechende Anwendung, sofern nicht der Andere die Vornahme des Rechtsgeschäfts durch den Vertreter unverzüglich zurückweist. Die Zurückweisung ist unzulässig, wenn das Rechtsgeschäft die Geltendmachung von Rechten aus einem von dem Vertreter mit dem anderen Theile geschlossenen, von dem Vertretenen noch nicht genehmigten Verträge bezweckt und nach dem Inhalte dieses Vertrags anzunehmen ist, daß der Vertreter zur Vornahme des Rechtsgeschäfts befugt sein sollte.

Die Vorschriften über Verträge finden auch dann entsprechende Anwendung, wenn gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht ein einseitiges Rechtsgeschäft vorgenommen wird, die Vorschriften des §. 125 jedoch nur dann, wenn der Vertreter erklärt hat, die Vertretungsmacht zu haben.

8. zu Antrag 7 der Unterantrag:

den dritten Satz des Abs. 1 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Die Zurückweisung ist unzulässig, wenn das Rechtsgeschäft die Ausübung von Befugnissen aus einem von dem Vertretenen noch nicht genehmigten Verträge bezweckt, welche ohne Benachtheiligung des Vertretenen nicht aufgeschoben werden kann.

9. dem §. 126 folgenden Zusatz beizufügen:

Das Gleiche gilt, wenn ein solches Rechtsgeschäft gegenüber einem der Vertretungsmacht entbehrenden Vertreter des Betheiligten vorgenommen wird (oder: gegenüber einem Dritten vorgenommen wird, welcher, ohne Vertretungsmacht zu haben, den Betheiligten dabei vertritt.).

10. für den Fall, daß für unthunlich erachtet wird, die im Antrage 6 Satz 1 Halbsatz 2 angeregte Frage zu übergehen, der zu §. 123 beschlossenen Vorschrift folgenden Zusatz beizufügen:

Soweit derjenige, welcher als Vertreter ohne Vertretungsmacht einen Vertrag geschlossen hat, nach dem Inhalte des Vertrags dem anderen Theile gegenüber berechtigt ist, vor der Ertheilung der Genehmigung die für den Vertretenen aus dem Verträge sich ergebenden Rechte auszuüben, gilt er im Falle der Genehmigung des Vertrags als zur Ausübung dieser Rechte ermächtigt. Werden dem anderen Theile Umstände bekannt, aus welchen sich eine Gefährdung des Vertretenen ergibt, so darf er die ihm obliegende Leistung an den Vertreter nur soweit bewirken, als es ohne Gefährdung des Vertretenen geschehen kann.

§. 126 Satz 1.
Regel der Un-
zulässigkeit.

a) Es wurde zunächst der Satz 1 des §. 126 zur Erörterung gestellt, welcher als Regel die Unzulässigkeit der Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte durch eine der Vertretungsmacht entbehrende Person ausspricht. Dieser Satz ist seinem sachlichen Inhalte nach in den Anträgen 1 und 7 gebilligt; dieselben geben aber mit Rücksicht darauf, daß sie zugleich die Aufnahme einer Vorschrift über die gegenüber einem Vertreter ohne Vertretungsmacht vorzunehmenden ein-

seitigen Geschäfte befürworten, der Regel des ersten Satzes eine allgemeinere Fassung. Auf den Satz 1 beziehen sich ferner der Streichungsantrag 4 und die Aenderungsvorschläge der Anträge 5 und 6.

Die Komm. lehnte die in den Anträgen 5 und 6 enthaltenen Aenderungsvorschläge sowie den Streichungsantrag ab und entschied sich dafür, den Satz 1 seinem sachlichen Inhalte nach anzunehmen.

Der Antrag 6 war von derselben Seite gestellt wie der auf S. 128 unter I mitgetheilte, den §. 113 Abf. 2 betreffende Antrag 2 und der auf S. 153 unter II mitgetheilte, den §. 122 betreffende Antrag 2 und beruht auf den Erwägungen, welche zur Einbringung dieser Anträge geführt hatten. Der Antrag vermeidet, von dem Entw. abweichend, den Ausdruck „einseitiges Rechtsgeschäft“ und erachtet für geboten, die für alle einseitigen Rechtsgeschäfte gegebene Regel auf gewisse Rechtshandlungen zu beschränken. Gegen die allgemein lautende Vorschrift des §. 126 Satz 1 wurde insbesondere geltend gemacht, daß dieselbe einen Rechtsatz von unübersehbarer Tragweite enthalte. Sie bedeute eine sehr starke, praktisch nicht gerechtfertigte Beschränkung der Geschäftsführung ohne Auftrag, indem sie diese für alle „einseitigen Rechtsgeschäfte“ ausschließe. Die Vorschrift sei durchaus neu und praktisch durchführbar. Sie passe wohl für Handlungen wie Pfändung, Mahnung, Kündigung zc., aber auch hier nicht einmal schlechthin, denn was beispielsweise die Mahnung betreffe, so sei entsprechend dem §. 734 des sächs. G.B. eine Ausnahme für den Fall unerlässlich, daß ein negotiorum gestor den Kontrakt geschlossen habe, auf dessen Erfüllung die Mahnung sich beziehe. Als ganz unangemessen erweise sich der fragliche Satz z. B. dann, wenn Jemand, der als Geschäftsführer ohne Auftrag das Vermögen seines plötzlich abgereisten Freundes verwalte, eine von diesem geschuldete Leistung dem Gläubiger anbiete, oder wenn Jemand ein Rücktrittsrecht, welches in einem von ihm ohne Vertretungsmacht geschlossenen Vertrag ausbedungen sei, ausübe, oder wenn der vollmachtlose Vertreter mit dem Dritten zwei Geschäfte geschlossen habe und nunmehr in Fortführung seiner negotiorum gestio bezüglich der aus diesen Geschäften entstandenen Forderung und Schuld eine Aufrechnungserklärung abgeben wolle. Der angefochtene Satz erkläre aber weiter für unzulässig die vollmachtlose Vertretung bei dem Besitzerwerbe, der Okkupation, dem Schatzerwerbe zc. Dies Alles seien unerträgliche Folgen des undurchführbaren Bestrebens, für alle Handlungen, welche sich unter den Begriff des „einseitigen Rechtsgeschäfts“ bringen lassen, einheitliche Rechtsätze aufzustellen. Richtiger sei es, nur für einzelne bestimmte Rechtshandlungen, etwa mit einer clausula generalis, Vorschriften zu geben und der Praxis die Anwendung auf analoge Fälle zu überlassen. Wenn der Antrag nur die durch Willensmittheilung vollzogenen einseitigen Rechtsgeschäfte berücksichtige, so entstehe dadurch keine Lücke im Gesetze, da die Unzulässigkeit vollmachtloser Vertretung bei der Antretung und Ausschlagung der Erbschaft sich von selbst verstehe, für die übrigen nicht empfangsbedürftigen einseitigen Rechtsgeschäfte aber nach dem oben Ausgeführten die Aufstellung eines allgemeinen Satzes unmöglich sei.

Die Ablehnung des Antrags 6 erfolgte in Konsequenz der zu §. 113 Abf. 2 und §. 122 gefaßten Beschlüsse. Gegen denselben wurde namentlich bemerkt, es sei unzutreffend, daß der §. 126 Satz 1 die Zulässigkeit der Geschäfts-

führung ohne Auftrag bei einseitigen Rechtsgeschäften ausschließen; der Antragsteller wende ferner den Satz theilweise auf Thatbestände an, welche nach der dem Entw. zu Grunde liegenden Auffassung keine einseitigen Rechtsgeschäfte seien; es ermangele endlich die beantragte Vorschrift in ihrer Erstreckung auf „ähnliche einseitig verfügende Willensmittheilungen“ der erforderlichen Bestimmtheit.

Die Bedenken, welche bei der Vertheidigung des Antrags 6 gegen den Satz 1 des §. 126 erhoben waren, lagen auch dem auf Streichung gerichteten Antrage 4 zu Grunde. Der Antragsteller hielt die Vorschrift theils für entbehrlich, theils für nicht sachgemäß; ersteres hinsichtlich der Antretung und Ausschlagung der Erbschaft, da hier die Unwirksamkeit einer ohne Vertretungsmacht abgegebenen Erklärung, welche nicht noch innerhalb der Ausschußfrist genehmigt werde, aus dem Wesen der Befristung folge; letzteres bezüglich anderer Rechtshandlungen wie Besitzwerb, Okkupation, Schätzerwerb. Nebenbei war der Antragsteller der Ansicht, daß die Bestimmungen des §. 126 eventuell richtiger in den Abschnitt über die Geschäftsführung ohne Auftrag einzustellen seien. In dieser Hinsicht wurde entgegnet, es handele sich in dem letztgedachten Abschnitte lediglich um die Regelung der obligatorischen Beziehungen des Geschäftsführers zum Geschäftsherrn, nicht aber um die im §. 126 zu entscheidende Frage, ob und inwieweit die von dem Geschäftsführer in Vertretung vorgenommenen einseitigen Rechtsgeschäfte Wirkungen im Verhältnisse des Vertretenen zum Dritten erzeugten. Darüber, wie sich die Rechtslage im Falle der Streichung gestalten würde, gingen die Ansichten auseinander. Es wurde die Meinung geäußert, daß aus der Streichung die Zulässigkeit der Vertretung ohne Vertretungsmacht bei einseitigen nicht empfangsbedürftigen Rechtsgeschäften folgen würde; von anderer Seite wurde der entgegengesetzte Schluß gezogen. Von dem ersten Standpunkt aus wurde gegen die Streichung namentlich eingewendet, daß, falls sie erfolge, auch bei der Antretung und Ausschlagung der Erbschaft die vollmachtlose Vertretung zulässig sein würde, da aus dem Wesen der Ausschußfrist das Gegentheil nicht abgeleitet werden könne. Von dem zweiten Standpunkt aus wurde die Streichung für bedenklich erachtet, weil es zweckmäßig erscheine, die Regel der Unzulässigkeit vollmachtloser Vertretung auszusprechen. Von dritter Seite wurde gerade mit Rücksicht auf die in der Komm. selbst hervorgetretene Meinungsverschiedenheit eine ausdrückliche Entscheidung im Gesetze gefordert. Dafür, daß die Entscheidung im Sinne des Entw. zu treffen sei, wurde angeführt, dieselbe sei unstrittig für die Antretung und Ausschlagung der Erbschaft sachlich angemessen, unterliege aber auch in der Ausdehnung auf andere nicht empfangsbedürftige einseitige Rechtsgeschäfte keinem Bedenken, zumal der Entw. die Frage, welche Rechtshandlungen unter diesen Begriff fielen, nirgends in einer die Wissenschaft beengenden Weise entscheide.

Anlangend den Antrag 5, so geht derselbe von folgenden Erwägungen aus. Die Bestimmung des §. 126 Satz 1 führe, verglichen mit den §§. 830, 834 zu einer unerwünschten Inkongruenz. Während nach diesen Vorschriften die einseitige, vor oder gegenüber dem Grundbuchamt abzugebende Erklärung, durch welche das Eigenthum aufgegeben oder auf ein anderes Recht an einem Grundstück oder auf ein Recht an einem solchen Rechte verzichtet werde,

falls sie von einem zu Unrecht Eingetragenen abgegeben sei, durch nachträgliche Genehmigung von Seiten des wirklich Berechtigten wirksam werden solle, schließe der §. 126 Satz 1 die Genehmigung aus, wenn der Eingetragene jene Erklärung im Namen des wirklich Berechtigten ohne Vertretungsmacht abgebe. Diese Inkongruenz erscheine besonders bedenklich, wenn der Mangel der Vertretungsmacht auf der Ungültigkeit einer Vollmacht beruhe. Während von derjenigen Seite, von der diese Bedenken gegen den Satz 1 zuerst angeregt wurden, aus denselben die Folgerung gezogen wurde, daß der Satz besser zu streichen sei, wurde von anderer Seite hieraus die Veranlassung zur Stellung des Antrags 5 entnommen und zu dessen Begründung unter Bezugnahme auf die Entsch. d. R.G. in Civilf. 26 Nr. 34 S. 189 ff. weiter ausgeführt: man müsse bezüglich der Zulässigkeit einer Vertretung ohne Vertretungsmacht bei einseitigen Rechtsgeschäften unterscheiden zwischen Rechtsgeschäften, welche in die Rechtssphäre eines Dritten eingreifen, und solchen, welche lediglich die Rechtsverhältnisse des Vertretenen berühren. Bei den letzteren sei nicht ersichtlich, weshalb nicht dem Vertretenen die Möglichkeit gegeben werden sollte, durch Genehmigung das Rechtsgeschäft für sich wirksam zu machen. Nur müsse diese Genehmigung, soweit für das Rechtsgeschäft eine Frist bestimmt sei, innerhalb derselben erfolgen.

Diesen Ausführungen wurde entgegengehalten, daß in der zwischen dem §. 126 Satz 1 und den §§. 834, 830 bestehenden Verschiedenheit eine bedenkliche Inkongruenz nicht zu finden sei, die Nichtübereinstimmung der Normen vielmehr in der Verschiedenheit der Thatbestände ihren Grund habe. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, daß sich die Tragweite des, alle nicht empfangsbedürftigen einseitigen Rechtsgeschäfte ergreifenden Antrags 5 nicht übersehen lasse, während in praktischer Hinsicht der Ausschluß vollmachtloser Vertretung bei solchen Rechtsgeschäften unbedenklich erscheine.

Schließlich wurde noch die Frage angeregt, ob in den Fällen, in welchen eine einseitige Willenserklärung entweder einer Behörde oder einem Betheiligten gegenüber abzugeben sei, der Satz 1 oder der Satz 2 des §. 126 Anwendung zu finden habe. Die Frage wurde von mehreren Seiten übereinstimmend dahin beantwortet, daß, je nachdem im einzelnen Falle die Erklärung gegenüber der Behörde oder den Betheiligten abgegeben werde, der erste oder zweite Satz Platz greife.

b. Man wandte sich hierauf der Berathung des §. 126 Satz 2 zu, welcher von der Regel des ersten Satzes eine Ausnahme für empfangsbedürftige einseitige Rechtsgeschäfte bestimmt. Während der Entw. und der Antrag 1 die Ausnahme eintreten lassen wollen, wenn sich der Betheiligte mit der Vornahme des Rechtsgeschäfts von Seiten des der Vertretungsmacht entbehrenden Vertreters einverstanden erklärt, fordert der Antrag 2 nur, daß das Einverständniß des Betheiligten aus den Umständen erhele.

§. 126 Satz 2.
Anwendbar.
b. Vorschriften
über Ver-
träge.

Der Antrag 3 schlägt einen Zusatz zu den Bestimmungen des Antrags 1 vor. Dagegen will der Antrag 7 (Abs. 1 Satz 2) die Ausnahme von der Regel des ersten Satzes Platz greifen lassen, sofern nicht der Betheiligte die Vornahme des Rechtsgeschäfts durch den Vertreter unverzüglich zurückweise.

Die Komm. genehmigte den im Antrag 1 vorgeschlagenen Satz 2 mit der im Antrage 2 befürworteten Aenderung und mit dem im Antrage 3 befürworteten Zusatz dem sachlichen Inhalte nach.

Dem hiermit abgelehnten Abs. 1 Satz 2 der im Antrage 7 enthaltenen Bestimmungen lag die Absicht zu Grunde, die Regelung des hier in Rede stehenden Falles in Uebereinstimmung zu bringen mit der Vorschrift des §. 122. Der Antragsteller ging davon aus, daß die eigentlich praktischen Anwendungsfälle des §. 126 Satz 2 nicht die seien, in denen irgend ein Dritter, der gar nicht behaupte, Vertretungsmacht zu haben, ein einseitiges Rechtsgeschäft vornehme, sondern die Fälle, in denen der Dritte sich als Vertreter bezeichne, möglicherweise auch eine Vollmacht besitze, diese aber ungültig sei. In diesen vorzugsweise in Betracht kommenden Fällen erweise es sich als unzweckmäßig, wenn demjenigen, welchem gegenüber das Rechtsgeschäft vorgenommen werde, ein verschiedenes Verhalten zugemuthet werde, je nachdem der Thatbestand des §. 122 oder der des §. 126 vorliege. Weise der Betheiligte das Rechtsgeschäft im letzteren Falle nicht zurück, so werde er durch die Möglichkeit nachträglicher Genehmigung desselben seitens des Vertretenen keineswegs ungünstiger gestellt, als er nach dem Entw. gestellt sei. Die Mehrheit war der Ansicht, es entspreche den im Verkehr herrschenden Anschauungen nicht, demjenigen, dem gegenüber von irgend einem Unbefugten Namens eines Anderen eine Erklärung abgegeben werde, die Zurückweisung derselben zuzumuthen, widrigenfalls er sich bis zur Entscheidung des Vertretenen dem Zustande der Ungewißheit über seine Rechtslage unterwerfen müsse. Eine solche Regelung könnte insbesondere bei Erklärungen seitens eines Abwesenden zu bedenklichen Belästigungen führen.

Anlangend die Abweichung des Antrags 2 vom Antrag 1, so glaubte man die Wirksamkeit des einseitigen Rechtsgeschäfts nicht von einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärung des Einverständnisses abhängig machen zu sollen, sondern davon, daß das Einverständniß den Umständen nach anzunehmen sei.

Der Antrag 3 ist dem §. 124 des Bähr'schen Gegenentwurfs (vergl. Zuf. d. gutachtl. Neuf. VI. S. 229) entnommen. Man erblickte in demselben eine angemessene Ergänzung.

c. Es gelangten hierauf zur Erörterung die Ergänzungsvorschläge, welche der Antrag 6 im zweiten Halbsatze des Satzes 1, der Antrag 7 im Abs. 1 Satz 3 sowie die Anträge 8 und 10 enthalten. Dieselben stimmen in dem Gedanken überein, daß die Vornahme gewisser Rechtsgeschäfte durch einen vollmachtlosen Vertreter zulässig sein müsse, falls dieselben mit einem von dem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossenen Vertrag im Zusammenhange stehen, m. a. W., daß der Vertretene, wenn er den Vertrag genehmige, auch diese späteren Geschäfte genehmigen müsse. Im Einzelnen wurde zur Begründung der Anträge Folgendes ausgeführt.

Der Antragsteller zu 7 ging davon aus, daß der Grundgedanke dieser Anträge an sich richtig sei. Er hielt jedoch eine Bestimmung nur für die seitens des vollmachtlosen Vertreters vorgenommenen einseitigen Geschäfte für nöthig. Während es sich bei Verträgen, welche der Vertreter im Anschluß an den ursprünglichen ohne Vertretungsmacht geschlossenen Vertrag abschließe, von selbst

Im Zusammenhange
stehende
Rechtsgeschäfte.

verstehe, daß die Genehmigung dieses Vertrags auch auf die späteren Verträge sich erstrecke, bleibe es bei einseitigen Geschäften, z. B. bei der Kündigung eines Miethsvertrags, zweifelhaft, ob nicht trotz der Genehmigung des Vertrags das einseitige Geschäft, als von einem vollmachtlosen Vertreter vorgenommen, nach §. 126 unwirksam sei.

Der Antragsteller zu 8 war der Ansicht, daß die im Antrage 7 vorgeschlagene Bestimmung zu weit gehe, daß sie zu unbestimmt sei und durch die Bezugnahme auf die Zulässigkeit des Geschäfts „nach dem Inhalte des Vertrags“ für den Dritten wie für den Vertretenen gefährlich werden könne. Er wollte daher die Ausübung der Befugnisse aus einem noch nicht genehmigten Vertrage nur insoweit zulassen, als dieselbe ohne Benachtheiligung des Vertretenen nicht aufgeschoben werden könne.

Der Antragsteller zu 10 hielt in erster Linie eine Bestimmung des in den Anträgen 6 und 7 vorgeschlagenen Inhalts für selbstverständlich und deshalb für entbehrlich. Eventuell glaubte er, die Bestimmung auf Verträge, insbesondere auf Erfüllungsgeschäfte, erstrecken zu sollen, da die engere Fassung des Antrags 7 ein *argumentum e contrario* nahelege. Werde der in seinem Antrag enthaltene erste Satz aufgenommen, so sei die Beifügung des zweiten Satzes geboten, da die Wirksamkeit der ohne Vertretungsmacht vorgenommenen Geschäfte den guten Glauben des Dritten voraussetze, diese Voraussetzung aber hinfällig werde, wenn der Dritte von einer Gefährdung des Vertretenen Kenntniß habe.

Die Komm. lehnte eine dem Sinne dieser Anträge entsprechende Ergänzung des Entw. ab. Den im Antrage 7 vorgeschlagenen Satz hielt man für selbstverständlich, weil sich das, was er besage, aus dem Inhalte des Vertrags ergebe. Für bedenklich wurde auch befunden, daß die Anträge 7 und 8 die Wirksamkeit des einseitigen Rechtsgeschäfts von der dem Dritten nicht erkennbaren Beschaffenheit des Zweckes abhängig machen, den der Vertreter mit der Vornahme verfolge. Auch erachtete man die Beschränkung auf einseitige Geschäfte für irreführend. Den Antrag 10 hielt man bezüglich seines ersten Satzes gleichfalls für selbstverständlich, bezüglich seines zweiten Satzes aber theils für unangemessen, weil er dem Dritten die Wahrung des Interesses des Vertretenen zumuthe, theils um deswillen für bedenklich, weil er die Lage des Dritten zu unsicher gestalte.

d) Die Berathung wandte sich nunmehr der Frage zu, ob eine Bestimmung über die Zulässigkeit der Vornahme einseitiger empfangsbedürftiger Rechtsgeschäfte gegenüber einem vollmachtlosen Vertreter des Betheiligten aufzunehmen sei. Hierauf beziehen sich die Vorschläge, welche der Antrag 1 in den Sätzen 1 und 3, der Antrag 6 im Satze 3, der Antrag 7 im Abs. 2 sowie der Antrag 9 enthalten. Sie stimmen darin überein, daß eine Vorschrift zu geben sei, unterscheiden sich aber unter einander in mehrfachen Beziehungen. Nach dem Antrag 1 sollen die zu den §§. 123, 124 beschlossenen Bestimmungen nur dann Anwendung finden, wenn der Vertreter damit einverstanden war, daß das Rechtsgeschäft ihm gegenüber vorgenommen werde; nach dem Antrage 7 sollen dagegen die für Verträge geltenden Vorschriften ohne Rücksicht auf das Einverständnis des Vertreters Platz greifen, die des §. 125 jedoch nur dann, wenn der Vertreter erklärt hat, Vertretungsmacht zu haben. Zu Gunsten des Antrags 1

Einseit.
Rechtsgesch.
gegenüber
Vertretern
ohne
Vertretungs-
macht.

wurde der Gesichtspunkt geltend gemacht, daß es sich empfehle, die einem vollmachtlosen Vertreter gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäfte in gleicher Weise zu behandeln, wie die von einem solchen vorgenommenen Rechtsgeschäfte. Der Antrag 9 stimmt sachlich hiermit überein, hält aber für überflüssig, das Erforderniß des Einverständnisses besonders auszusprechen, da ein Dritter, welcher das einseitige Rechtsgeschäft nicht im Namen des Vertretenen entgegennehmen wolle, überhaupt nicht als Vertreter desselben angesehen werden könne. Der Antrag 7 geht dagegen davon aus, daß das Erforderniß des Einverständnisses des Vertreters hier nicht am Platze sei. Während das Einverständnis desjenigen, welchem gegenüber ein vollmachtloser Vertreter ein einseitiges Rechtsgeschäft vornehme, deshalb gefordert werden müsse, weil der Erstere durch das Geschäft einem für ihn lästigen Schwebestand ausgesetzt werde, treffe dieser Grund bei dem einem vollmachtlosen Vertreter gegenüber vorgenommenen Geschäfte nicht zu, da der Erklärende sich dem Schwebestande freiwillig unterwerfe, der Vertreter und der Vertretene aber durch die Schwebestände keinerlei Nachtheile erlitten. Der im Antrage vorgeschlagene zweite Halbsatz des Abs. 2 wurde von einer Seite für entbehrlich erachtet, von dem Antragsteller aber aufrecht erhalten, weil der §. 125 zwar nicht seinem Grunde, wohl aber seinem Wortlaute nach an sich anwendbar erscheine.

Die Komm. entschied sich für eine dem leitenden Gesichtspunkte des Antrags 1 entsprechende Regelung.

Selbst-
kontrahiren.

III. Man ging hierauf über zur Berathung mehrerer, das Kontrahiren mit sich selbst betreffender Anträge. Dieselben lauten:

1. als §. 126 a die Vorschrift aufzunehmen:

Ein Vertreter kann, soweit ihm nicht ein Anderes gestattet ist, im Namen des Vertretenen weder mit sich selbst noch mit sich als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft vornehmen, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

2. in der vorstehenden Bestimmung die Worte „es sei denn“ bis „besteht“ zu streichen;
3. für den Fall, daß die Einstellung einer Vorschrift beschloffen wird, dieselbe zu fassen:

Ein Vertreter kann, soweit ihm nicht ein Anderes gestattet ist, im Namen des Vertretenen nicht mit sich selbst ein Rechtsgeschäft vornehmen, es sei denn zc. (wie im Antrag 1).

(Vergl. §. 1651 Nr. 1 im Zusammenhalte mit Nr. 2. Lediglich Redaktionsfrage ist es, ob nicht genauer gesagt werden sollte „weder mit sich selbst noch sich selbst gegenüber vornehmen“; vergl. Mot. IV S. 1089.)

4. an Stelle des im Antrag 1 vorgeschlagenen §. 126 a zu bestimmen:

Ein Bevollmächtigter kann für den Vollmachtgeber mit sich selbst im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft (welches nicht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht) nur vornehmen, wenn die Vornahme desselben der ihm obliegenden Fürsorge für den Vollmachtgeber entspricht.

Die Komm. nahm den Antrag 1 an.

Erwogen war:

Der Entw. gehe davon aus, daß das Kontrahiren mit sich selbst dem Prinzipie nach statthaft sei, halte aber einen dies bestätigenden Ausdruck für entbehrlich, weil die Statthaftigkeit dieser Art des Kontrahirens aus allgemeinen Grundsätzen folge (vergl. Mot. I S. 224, 225). Die Nichtigkeit dieser Annahme habe neuerdings namentlich von Seiten M. Rümelin's (vergl. Zuf. d. gutacht. Neuf. I S. 185) Widerspruch erfahren. Für die gesetzgeberische Behandlung könne nicht maßgebend sein, ob man das Selbstkontrahiren logisch und juristisch an sich für möglich halte, sondern die Erwägung, ob und wie weit die Zulassung mit der Verkehrssicherheit verträglich bzw. durch das Verkehrsbedürfnis gefordert sei. In dieser Hinsicht sei für die Regel davon auszugehen, daß das sog. Selbstkontrahiren stets die Gefahr eines Konflikts der Interessen und einer Schädigung des einen oder anderen Theiles mit sich bringe und daß es deshalb, soweit nicht durch das Gesetz oder durch die Vollmacht (ausdrücklich oder stillschweigend) dem Vertreter ein Anderes gestattet sei, ausgeschlossen werden müsse. Es bestehe dabei kein Unterschied zwischen der gesetzlichen und der gewillkürten Vertretung und es genüge daher nicht, das Kontrahiren mit sich selbst nach dem Vorgange des Entw. nur für gewisse Fälle der gesetzlichen Vertretung auszuschließen. Insbesondere bedürfe der Vertretene einem Generalbevollmächtigten gegenüber nicht minder des Schutzes, als einem gesetzlichen Vertreter gegenüber. Die Gleichheit der für die Regelung maßgebenden Gesichtspunkte lasse es nicht angemessen erscheinen, mit dem Antrage 4 die Vorschrift auf Bevollmächtigte zu beschränken.

Ebenso wenig lasse sich zwischen dem Falle, daß Jemand einerseits als Vertreter, andererseits im eigenen Namen handele, und dem Falle, daß er gleichzeitig als Vertreter beider Theile kontrahire, ein Unterschied machen, wie dies der Antrag 3 vorschlage; die Gefahr eines Interessenkonflikts bestehe auch in dem letzteren Falle.

Endlich empfehle es sich nicht, mit dem Antrage 4 das Kontrahiren mit sich selbst insoweit zuzulassen, als es der dem Vertreter obliegenden Fürsorge für den Vertretenen entspreche; denn wenn vielleicht auch zuzugeben sei, daß hierdurch das richtige Prinzip am Zutreffendsten zum Ausdruck gelange, so werde dadurch doch die Wirksamkeit des Aktes von einem Moment abhängig gemacht, welches durch seine Unbestimmtheit und durch die Unerkennbarkeit für Dritte die Verkehrssicherheit gefährde.

Von dem Falle besonderer Gestattung abgesehen, erfordere das Verkehrsbedürfnis die Zulassung des Kontrahirens mit sich selbst nur insoweit, als es sich dabei um Rechtsgeschäfte handele, welche ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen; vergl. auch §. 45 Satz 1, §. 1651 Nr. 1. Dieser Forderung des Verkehrs gegenüber könne das dem Antrage 2 zu Grunde liegende Bedenken, daß untreue Vertreter gerade dadurch, daß sie an sich selbst zahlen, das Interesse des Vertretenen wesentlich zu schädigen pflegten, nicht durchgreifen.